



§ 126 *Grenzabstand bei Mauern, Einfriedungen, Böschungen und Gewächsen*

¹ Stützmauern, freistehende Mauern und Einfriedungen, die nicht mehr als 1,5 m über das massgebende Terrain hinausragen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie um das Doppelte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 4 m, von der Grenze zurückzusetzen.

² Für Böschungen und Aufschüttungen sind diese Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

³ Der Grenzabstand bei Gewächsen richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

<i>Erläuterungen</i>	Der Grenzabstand beträgt für Stützmauern, freistehende Mauern und Einfriedungen in jedem Fall (ungeachtet ob sie Durchblick gewähren oder nicht) das Doppelte der Mehrhöhe über 1,5 m bis zu einem Maximum von 4 m. Zu beachten bleibt die abweichende Messweise für den Grenzabstand von Gewächsen, der sich nach § 86 EGZGB bestimmt (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 49, in: KR 2013, S. 569 f.). ► Der Regierungsrat setzt § 126 gemeindeweise in Kraft (vgl. Anhang PBG).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	– 8 Grenzabstand bei Mauern, Einfriedungen und Böschungen (§ 126 Abs. 1 PBG) [https://baurecht.lu.ch/-/media/Baurecht/Dokumente/Skizzen_Baubegriffe_Messweisen.pdf?la=de-CH]
<i>Muster BZR</i>	–